

¹Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe am 16.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:²

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für das Benutzen von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

§ 3 Steuerbemessung

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen).

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und Apparat:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen: | 20 v.H. der Bruttokasse, |
| b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in
Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 10 v.H. der Bruttokasse, |

¹ Veröffentlicht am 18.12.2010 in Taunus Zeitung und Frankfurter Rundschau

² Geändert in den §§ 2 bis 4 und 6 bis 10 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.07.2016, veröffentlicht am 03.09.2016 in Taunus Zeitung und Frankfurter Rundschau

- | | | |
|----|--|---|
| c) | für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen | 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 50,00 Euro |
| d) | für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in
Gaststätten und sonstigen Aufstellorten | 5 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 25,00 Euro |
| e) | für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder
die eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand haben: | 30 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 355,00 Euro |
- (2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschafteten Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. Veranstalter ist auch derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Fachbereich Finanzen – Steuern und Abgaben – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b) KAG in Verbindung mit § 168 Abgabenordnung (AO) einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrats der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Fachbereich Finanzen – Steuern und Abgaben – auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.
- (6) Für die Spielbank Bad Homburg v.d.Höhe gilt die Spielapparatesteuer mit der Entrichtung der Spielbankabgabe als abgegolten.

§ 8

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 c), d), und e)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs 1 c) oder d) oder e) beantragt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ersetzungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 22. März 2006 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 16.12.2010

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Michael Korwisi, Oberbürgermeister